

## Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen an Krafträdern

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen. Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

| Fahrzeughersteller | Fahrzeugtyp | ABE / EG-BE Nr. | Handelsbezeichnung | Felgengröße vo. | Felgengröße hi. |
|--------------------|-------------|-----------------|--------------------|-----------------|-----------------|
| Honda              | SC24        | F143            | CBR1000F           | Serienfelge     | Serienfelge     |

|    | Bereifung vorne                                  | Bereifung hinten                                 |
|----|--|--|
|    | 120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportmax Roadsmart III | 170/60 ZR 17 M/C (72W) TL Sportmax Roadsmart III |
| 1) | 120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportmax Roadsmart II  | 170/60 ZR 17 M/C (72W) TL Sportmax Roadsmart II  |
| 1) | 120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportmax Roadsmart     | 170/60 ZR 17 M/C (72W) TL Sportmax Roadsmart     |
| 1) | 120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportmax Qualifier II  | 170/60 ZR 17 M/C (72W) TL Sportmax Qualifier II  |
| 1) | 120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportmax Qualifier     | 170/60 ZR 17 M/C (72W) TL Sportmax Qualifier     |

**Auflagen: Die Profile Sportmax Roadsmart, Sportmax Roadsmart II und Sportmax Roadsmart III dürfen kombiniert werden.**

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

**Zu 1) und 2):** Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

### WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Hanau, 30.11.2015

Goodyear Dunlop Tires Germany GmbH

i. V. *D. Steinmetz*

David Steinmetz  
Vertriebsleiter Motorradreifen DACH

Originalstempel und Unterschrift des Händlers  
Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie  
der Bescheinigung mit dem Original